

**Gemeinsames Institutionelles Schutzkonzept
des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Nordwest
und der Katholischen Kirchengemeinden
St. Cyriakus und Heiligste Dreifaltigkeit in Krefeld
- Anlagenteil -**

Inhalts- und Anlagenverzeichnis

	Inhalte		Anlagen
1.	Einleitung / Grundlegende Informationen	1.1 1.2	➤ Abkürzungsverzeichnis ➤ Arbeitsgruppe
2.	Risikoanalyse		
3.	Persönliche Eignung, Personalauswahl und -entwicklung		
4.	Erweitertes Führungszeugnis (eFz) und Selbstauskunftserklärung	4.1 4.2 4.3	➤ Einsicht eFz hauptamtlich Tätige ➤ Einsicht eFz ehrenamtlich Tätige ➤ Selbstauskunftserklärung
5.	Verhaltenskodex	5.1 5.2 5.3 5.4	➤ ... für haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im KGV Krefeld-Nordwest und in den Kath. KG Heiligste Dreifaltigkeit und St. Cyriakus ➤ ... für ehrenamtliche Mitarbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Sakramenten- katechese (Erstkommunion, Firmung), in der Messdiener- und Sternsingerarbeit, in der Chor- und musikalischen Arbeit ➤ ... ehrenamtliche Mitarbeit mit hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen im Einzelkontakt und in der gruppenbezogenen Arbeit ➤ ... für regelmäßige oder gelegentliche offene und gruppenbezogene Veranstaltungen von kirchlichen Verbänden und Vereinen sowie anderer freier Träger als Nutzer der Einrichtungen der KG und des KGV Krefeld-Nordwest
6.	Beratungs- und Beschwerdewege		
7.	Qualitätsmanagement	7.1	➤ Präventions-Check
8.	Aus- und Fortbildung / Präventionsschulungen		
9.	Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	9.1	➤ Auflistung der Angebote und Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
10.	Notfall- und Krisenmanagement sowie Aufarbeitung	10.1 10.2	➤ Kontaktdaten für Hilfe und Unterstützung ➤ Handlungsleitfaden „Dos & Don'ts“
11.	Inkraftsetzung		
12.	Weitere Anlagen	12.1	➤ Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (PrävO)

Abkürzungsverzeichnis

BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
eFz	erweitertes Führungszeugnis
GdG	Gemeinschaft der Gemeinden
ISK	Institutionelles Schutzkonzept
KDG	Kirchliches Datenschutzgesetz
KG	Kirchengemeinde
KGV	Katholischer Kirchengemeindeverband
PrävO	Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung), Aachen 2022
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch

Arbeitsgruppe

	Funktion/Vertreter:in für
Kaiser, Gabriele	Koordinatorin im KGV Krefeld-Nordwest, Präventionsfachkraft
Lotze, Lucia	Pfarrsekretärin im KGV Krefeld-Nordwest
Obst, Dr. Thorsten	Pfarrer, Leiter des KGV und der GdG Krefeld-Nordwest, Rechtsträgervertreter
Peters, Martin	Ehrenamtlicher, Vorsitzender GdG-Rat, Pfarreirat Heiligste Dreifaltigkeit, Mitarbeit Erstkommunionmodul
Sand, Elisabeth	Ehrenamtliche, Ökumenische Kranken- und Seniorenhilfe Hüls
Rous-Immisch, Sarah	Ehrenamtliche, Mitarbeit Erstkommunion-Modul/Sternsinger, GdG-Rat, Pfarreirat Heiligste Dreifaltigkeit
Strüder, Barbara	Gemeindereferentin, Pastoralteam, GdG-Rat
Totten, Matthias	Diakon, Pastoralteam, GdG-Rat
Vornhusen, Katja	Ehrenamtliche, Leitungsteam Bücherei St. Cyriakus
Wiesenthal, Katharina	Ehrenamtliche, Leitungsteam Messdiener:innen St. Cyriakus

Einsicht eFz hauptamtlich Tätige

**Dokumentation der Einsichtnahme in das
Erweiterte Führungszeugnis (EFZ)**

präventi  n
im bistum aachen

Ich habe Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis genommen:

Name der Einrichtung:

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters:

Geburtsdatum:

Ausstellungsdatum des EFZ:

Datum der Einsichtnahme :

Es liegt kein Eintrag im Sinne des § 72a SGB VIII * vor.

Ich bestätige die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ort und Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person

* in § 72a SGB VIII benannte Vorschriften (Stand 29.11.2016):

§§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184a, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Einsicht eFz ehrenamtlich Tätige

**Dokumentation der Einsichtnahme in das
Erweiterte Führungszeugnis (EFZ)
Einverständniserklärung der/des Ehrenamtlichen**



Name der Einrichtung: _____

Vorname, Name _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

hat dem Träger/Verein _____

am (Datum der Einsichtnahme) _____ ein Erweitertes Führungszeugnis

ausgestellt am (Datum der Ausstellung des EFZ) _____

vorgelegt. Die Einsichtnahme erfolgte durch (Name der einsichtnehmenden Person)

Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII* vorliegen.

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis zur Speicherung der oben angegebenen Daten zum Zwecke der internen Dokumentation. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den jeweiligen Träger zu löschen.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Ehrenamtlichen

Ort und Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person

* in § 72a SGB VIII benannte Vorschriften (Stand 29.11.2016):

§§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Selbstauskunftserklärung



Vorname, Name

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis

In Ergänzung des von mir vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (Stand: 29.11.2016)

Verhaltenskodex für haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Kath. Kirchengemeindeverband Krefeld-Nordwest und in den Kath. Kirchengemeinden Heiligste Dreifaltigkeit und St. Cyriakus

Der Kath. Kirchengemeindeverband Krefeld-Nordwest bzw. die Kath. Kirchengemeinden Heiligste Dreifaltigkeit und St. Cyriakus bieten Lebens- und Arbeitsräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter:innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter:innen sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
- Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner:innen für das Bistum Aachen, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden konkrete Verhaltensregeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche festgelegt. Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich einen fachlich adäquaten und respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeiter:innen, den betreuten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicher.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist zu respektieren.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt, gedemütigt und ausgegrenzt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein. Die Anrede soll respektvoll und gastfreundlich sein, gewaltfrei und nicht sexualisiert. Es wird nur der Vorname bzw. der Name verwendet, Kose- und Spitznamen werden nur nach Absprache benutzt.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Die Intimsphäre ist sowohl räumlich als auch zeitlich zu beachten. Für Zeiten des individuellen Rückzugs und der persönlichen Freiheit ist Sorge zu tragen.

Veranstaltungen mit Übernachtung(en) sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Dabei muss für geschützte Aufenthalte und Regelungen in den Arbeits- und Schlafräumen (Trennung nach Geschlecht und Funktion) gesorgt werden. Übernachtungsveranstaltungen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Räumlichkeiten

In der Regel werden die bereitgestellten kirchlichen Räume genutzt, private Räume für die Gruppenarbeit nur im abgestimmten Ausnahmefall.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Bei Lob und Dank ist auf Angemessenheit zu achten.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen. Jederzeit und überall gilt, dass niemand gegen seinen Willen gefilmt und fotografiert wird. Auf die Einhaltung gesetzlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen (KDG) ist konsequent zu achten.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen eingehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen im direkten Bezug zum Fehlverhalten

stehen, angemessen, konsequent und für die:den Betroffene:n plausibel sind.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt (sexualisierte, physische, psychische) gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder wo ich Hilfe zur Klärung bekomme, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder Gewaltanwendung nahelegt, halte ich mich an die vorgegebenen Meldewege.

Das Institutionelle Schutzkonzept und der Verhaltenskodex sind mir bekannt und ich halte mich verbindlich daran.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Vorname und Name in Druckbuchstaben)

**Verhaltenskodex für ehrenamtliche Mitarbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Sakramentenkatechese (Erstkommunion, Firmung),
in der Messdiener- und Sternsingerarbeit, in der Chor- und musikalischen Arbeit**

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Als Begleitende:r in der Beziehung zu Einzelnen und der Gruppe erkläre ich, die nötige **Nähe und Distanz** zu wahren. In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht und mit Grenzen sensibel umgegangen wird. Kinder und Jugendliche dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

Ich nutze die vorgesehenen Räumlichkeiten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind tabu für Einzelgespräche und Gruppenarbeit. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer:innen oder Kolleg:innen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Ich passe meine **Sprache und Wortwahl** meiner Rolle an. Ich gestalte mein Sprechen und Handeln besonnen und transparent sowie zielgruppenorientiert. Besonders achte ich auf eine gewaltfreie und nicht sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der:die Betreffende das möchte. Kosenamen, wie z. B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

Beachtung der Intimsphäre und Angemessenheit von Körperkontakten

Die **Intimsphäre** beachte ich sowohl räumlich wie zeitlich, ich Sorge für Zeiten des individuellen Rückzugs und persönlicher Freiheit und nehme Rücksicht auf Stimmung oder psychische Belastung einzelner. Ich wahre einen **angemessenen Körperkontakt** zu den mir Anvertrauten. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen.

Verhalten auf Veranstaltungen, Freizeiten und Reisen

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass bei **Veranstaltungen, Freizeiten und Reisen** Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer:innen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei der Betreuung widerspiegeln. Schutzbefohlene und Betreuer:innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent machen. In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich nicht stattfinden. Mit ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen. Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten betrachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

Bedeutsam ist für mich in meiner Gruppenarbeit ein direktes und authentisches Miteinander. Deswegen halte ich mich an die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und sensibilisiere meine Gruppenteilnehmer:innen für den rechtmäßigen und verantwortungsvollen **Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken**. Die Auswahl von pädagogisch sinnvollen und altersgerechten Filmen und Fotos ist selbstverständlich. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind. Jederzeit und überall gilt: Ich fotografiere und filme niemanden gegen seinen Willen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke oder Absichten enthaltende Zusagen und Vorteilsgewährungen mache ich nicht. Bei Zuwendungen aus Lob oder Dank an mich selbst achte ich auf Angemessenheit.

Disziplinierungsmaßnahmen / erzieherische Maßnahmen

Klärungen, Absprachen, **erzieherische Maßnahmen** oder situative Interventionen für Einzelne oder die ganze Gruppe werde ich klar ansprechen sowie glaubwürdig und konsequent durchführen. Bei Bedarf kann ich Absprachen und Regelungen nachjustieren. Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung und Freiheitsentzug ist untersagt und wird auch nicht von mir angewendet.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung bekomme, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf jede Form von Grenzüberschreitung oder Gewaltanwendung (sexualisierte, physische, psychische) nahelegt, halte ich mich an die vorgegebenen Meldewege.

Das Institutionelle Schutzkonzept und der Verhaltenskodex sind mir bekannt und ich halte mich verbindlich daran.

Krefeld, den _____

(Unterschrift)

(Vorname und Name in Druckbuchstaben)

Verhaltenskodex für ehrenamtliche Mitarbeit mit hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen im Einzelkontakt und in der gruppenbezogenen Arbeit

Als Begleitende:r in der Beziehung zu Einzelnen und der Gruppe erkläre ich, die nötige **Nähe und Distanz** zu wahren.

Ich wende eine achtsame und eine meinem Gegenüber **angemessene Sprache** an. Meine Anrede ist respektvoll, auf die Verwendung von Eigen- und Kosenamen verzichte ich, es sei denn, der Kontakt hat vor meinem im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit stattfindenden Besuche schon bestanden. Besonders achte ich auf eine gewaltfreie und nicht sexualisierte Sprache.

Ich gehe achtsam mit den mir von meinem Gegenüber anvertrauten Informationen um. Ich halte mich an die Vorgaben des Kirchlichen **Datenschutzgesetzes** (KDG) und den rechtmäßigen **Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken**. Ich verzichte auf das Fotografieren Einzelner sowie der Gruppe.

Ich nutze die für die Gruppenarbeit bereitgestellten kirchlichen **Räumlichkeiten**; private Räume werden nur für den Besuch Einzelner in einer Altenhilfeeinrichtung oder in seinem:ihrem Zuhause genutzt.

Ich wahre einen **angemessenen Körperkontakt** zu den mir Anvertrauten; die **Intimsphäre** achte ich räumlich wie zeitlich.

Ich nehme Rücksicht auf Stimmung oder psychische Belastung einzelner. Ich mache mich fachlich kundig, was den speziellen Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen angeht, und hole mir Unterstützung und Beratung, wenn Situationen schwierig oder unklar für mich sind.

Geschenke oder Absichten enthaltende Zusagen und Vorteilsgewährungen mache ich nicht. Bei Lob oder Dank an mich selbst achte ich auf Angemessenheit.

Klärungen, Absprachen oder situative Interventionen für Einzelne oder die ganze Gruppe werde ich klar ansprechen sowie glaubwürdig und konsequent durchführen. Zu Rückmeldung an die für die hilfe- oder schutzbedürftigen Menschen Verantwortlichen (Stationsleitung Krankenhaus und Altenpflegeeinrichtungen, bei Hausbesuchen Angehörige) sowie Auswertung und Kritik bin ich bereit.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung bekomme, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte, psychische oder physische Grenzüberschreitung und Gewaltanwendung nahelegt, halte ich mich an die vorgegebenen Meldewege.

Das Institutionelle Schutzkonzept und der Verhaltenskodex sind mir bekannt und ich halte mich verbindlich daran.

Krefeld, den _____

(Unterschrift)

(Vorname und Name in Druckbuchstaben)

**Verhaltenskodex für regelmäßige oder gelegentliche offene und gruppenbezogene
Veranstaltungen von kirchlichen Verbänden und Vereinen sowie anderer freier
Träger als Nutzer der Einrichtungen der Kirchengemeinden und des KGV Krefeld-Nordwest**

Als Begleitende:r in der Beziehung zu Einzelnen und der Gruppe erkläre ich, die nötige **Nähe und Distanz** zu wahren.

Ich wende eine achtsame und ehrliche, jederzeit gastfreundliche **Sprache** an. Besonders achte ich auf eine gewaltfreie und nicht sexualisierte Sprache. Ich mache darauf aufmerksam und arbeite mit den Teilnehmenden, dass niemand durch Sprache und Wortwahl ausgegrenzt wird.

Bedeutsam ist für mich in meiner Gruppenarbeit ein direktes und authentisches Miteinander. Ich halte mich an die Vorgaben des Kirchlichen **Datenschutzgesetzes** (KDG) und sensibilisiere meine Gruppenteilnehmer:innen für den rechtmäßigen **Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken**. Die Auswahl von pädagogisch sinnvollen und altersadäquaten Filmen und Fotos ist selbstverständlich. Jederzeit und überall gilt: Ich fotografiere und filme niemanden gegen seinen Willen.

Ich nutze die bereitgestellten kirchlichen **Räumlichkeiten**, die ich zweckmäßig vorbereite und die jederzeit zugänglich bleiben. Die **Intimsphäre** beachte ich sowohl räumlich wie zeitlich, ich Sorge für Zeiten des individuellen Rückzugs und persönlicher Freiheit und nehme Rücksicht auf Stimmung oder psychische Belastung einzelner. Ich wahre einen angemessenen **Körperkontakt** zu den mir Anvertrauten.

Ich gestalte mein Sprechen und Handeln besonnen und transparent sowie zielgruppenorientiert. Klärungen, Absprachen, erzieherische Maßnahmen oder situative Interventionen für Einzelne oder die ganze Gruppe werde ich klar ansprechen und glaubwürdig und konsequent durchführen. Bei Bedarf kann ich Absprachen und Regelungen nachjustieren. Zu Auswertung und Kritik bin ich jederzeit bereit.

Geschenke oder Absichten enthaltende Zusagen und Vorteilsgewährungen mache ich nicht. Bei Zuwendungen aus Lob oder Dank an mich selbst achte ich auf Angemessenheit.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf (sexualisierte) Gewaltanwendung nahelegt, halte ich mich an die vorgesehenen Meldewege, wie sie im Institutionellen Schutzkonzept des KGV Krefeld-Nordwest festgehalten sind.

Das Institutionelle Schutzkonzept und der Verhaltenskodex sind mir bekannt und ich halte mich verbindlich daran.

Name des Verbandes/Vereins/Veranstalters: _____

Name der leitenden Person: _____

Krefeld, den _____

(Unterschrift)

(Vorname und Name in Druckbuchstaben)

Präventions-Check der Einrichtung: _____

Themenkomplex	nein	geplant	erste Aktivitäten	Ja Datum der Umsetzung	Bemerkung
Eine Risikoanalyse ist erstellt.					
Erweiterte Führungszeugnisse liegen von allen Mitarbeitenden (MA) vor: <ul style="list-style-type: none"> • von allen hauptberuflichen MA • von allen nebenberuflichen MA • von den ehrenamtlichen MA, die nach Vorschrift ein eFz vorlegen müssen 					
Selbstauskunftserklärungen liegen von allen MA unterschrieben vor					
Alle MA haben eine Präventionsschulung gem. § 9 PräVO besucht (nicht älter als 5 Jahre)					
Es existiert ein partizipativ erarbeiteter Verhaltenskodex					
Ein partizipativ erstelltes Regelwerk (Hausordnung) ist vorhanden und hängt gut sichtbar aus					
Der Verhaltenskodex ist mit allen Mitarbeitenden besprochen und von ihnen unterschrieben worden					
Es existiert ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit <ul style="list-style-type: none"> a) Vermutungsfällen sexualisierter Gewalt b) Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt 					
Grenzen werden im Haus geachtet und von allen respektiert					
Es gibt Foren, in denen Grenzen gemeinsam ausgehandelt und besprochen werden (Partizipation)					
Grenzüberschreitungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt sind als Themen enttabuisiert					
Es gibt ein transparentes Beschwerdesystem im Haus					

Themenkomplex	nein	geplant	erste Aktivitäten	Ja Datum der Umsetzung	Bemerkung
Die Ansprechpartner*innen für Beschwerden sind allen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen bekannt a) einrichtungsinterne*r Ansprechpartner*in b) externe*r Ansprechpartner*in					
Umgangsregeln sind allen bekannt, gut verständlich und in der Einrichtung öffentlich ausgehängt					
Verstöße gegen bestehende Regeln werden konsequent und transparent sanktioniert					
Prävention von sexualisierter Gewalt ist regelmäßig Thema in Teamsitzungen					
Ein Krisenplan für den „Notfall“ ist allen MA bekannt					
Präventionsansätze zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sind in der täglichen Arbeit verankert					
In unserer Einrichtung herrscht eine „Kultur der Achtsamkeit“					
Der Präventions-Check ist Bestandteil des QM					

Der Präventions-Check wurde durchgeführt von:

_____ (Namen)

Datum der Durchführung des Präventions-Checks: _____

Vereinbarte Umsetzungsschritte: Wer macht was bis wann? _____

Erneute Überprüfung spätestens: _____ (Datum)

Auflistung der Angebote und Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Name der Einrichtung / Maßnahme: _____

Angebote / Maßnahmen für Kinder:

Was: Titel / Inhalt	Wer: Zielgruppe	Wann: Zeitraum

Angebote / Maßnahmen für Jugendliche:

Was: Titel / Inhalt	Wer: Zielgruppe	Wann: Zeitraum

Angebote / Maßnahmen für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:

Was: Titel / Inhalt	Wer: Zielgruppe	Wann: Zeitraum

Kontakt Daten für Hilfe und Unterstützung (Ansprechpersonen)

Im Kirchengemeindeverband Krefeld-Nordwest und den angeschlossenen Kirchengemeinden und Einrichtungen:

Funktion	Ansprechperson	Telefonnummer	E-Mail	Webseite
Präventionsfachkraft und Koordinatorin des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Nordwest	Gabriele Kaiser	01573 6506704	praevention-kgv.krefeld-nordwest@bistum-aachen.de ; gabriele.kaiser@bistum-aachen.de	https://katholisch-krefeld-nordwest.de/
<u>Vorsitzender der Rechtsträgervertreter:</u> Kirchengemeindeverband Krefeld-Nordwest, Kath. Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus	Pfarrer Dr. Thorsten Obst	02151-751014	thorsten.obst@bistum-aachen.de	https://katholisch-krefeld-nordwest.de/

Im Bistum Aachen:

Abteilung / Organisation	Ansprechperson / Adresse	Telefonnummer	E-Mail	Webseite
Stabsabteilung Prävention – Intervention Ansprechpersonen (PIA) im Bistum Aachen	Christoph Urban (PIA)	0241-452365	Christoph.urban@bistum-aachen.de	https://www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfe-beratung/uebersicht/
	Mechtild Bölting (Präventionsbeauftragte)	0241-452204 0174 2319527	mechtild.boelting@bistum-aachen.de	
	Ursula Kerres (Interventionsbeauftragte)	0241-452348	ursula.kerres@bistum-aachen.de	
Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Krefeld (Skf)	Insoweit erfahrene Fachkraft	0 21 51 - 6337-0	info@skf-krefeld.de	
Kath. Beratungsdienst für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung, Krefeld	Dionysiusplatz 22 47798 Krefeld	02151-614620	kath.beratungsdienst@t-online.de	www.beratung-caritas-ac.de/beratungsstellen-vorort/krefeld
Kath. Beratungszentrum für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen in Mönchengladbach	Betrather Str. 26 41061 Mönchengladbach	02161-898788	beratungszentrum-moenchengladbach@bistum-aachen.de	www.beratungszentrum-moenchengladbach.de

Externe Organisationen:

Organisation	Adresse	Telefonnummer	E-Mail	Webseite
Deutscher Kinderschutzbund Krefeld e.V.	Dreikönigenstr. 90-94 47798 Krefeld	02151-961920	info@kinderschutzbund-krefeld.de	www.kinderschutzbund-krefeld.de

Organisation	Adresse	Telefonnummer	E-Mail	Webseite
Zornröschen e.V.	Eickener Str. 197 41063 Mönchengladbach	02161-208886	info@zornroeschen.de	www.zornroeschen.de
Stadt Krefeld – Fachstelle Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	Von-der-Leyen-Platz 47798 Krefeld	02151-86462616	fachstelle-sexuelle-gewalt@krefeld.de	www.krefeld.de/de/organisation/kaya-guelay
Polizei Krefeld		02151-6340 oder 110		
Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.	Schöneberger Str. 15 10963 Berlin	030-2148090	info@dksb.de	www.dksb.de
Weißer Ring e.V.	Weberstr. 16 55130 Mainz	06131-83030	info@weisser-ring.de	www.weisser-ring.de
Opfertelefon (bundesweit kostenlos)		116 006		
Nummer gegen Kummer Kinder- und Jugendtelefon		116 111		www.nummergegenkummer.de
Elterntelefon		0800 1110550		www.nummergegenkummer.de

Die angegebenen Kontaktdaten im Bistum Aachen und von externen Organisationen stellen eine Auswahl dar. Weitere jeweils aktuelle Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter:
<https://www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfe-beratung/uebersicht/>

Dos & Don'ts

DAS SOLLTEN SIE IMMER TUN ...



Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend den Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung informieren.

NOTRUF 110 BEI AKUTER GEFAHR!

DAS SOLLTEN SIE NICHT TUN ...



Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere Außenstehende.

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
(Präventionsordnung PräVO)

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes, einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen Einrichtungen soll sexuelle Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt. Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

¹ Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Präventionsordnung gilt für
 - a. die (Erz-)Diözese,
 - b. die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c. die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d. den Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e. die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f. die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.
- (2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind aufgefordert, die Präventionsordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Übernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.
- (3) Regelungen dieser Ordnung, die Beschäftigte im kirchlichen Dienst (§ 2 Abs. 2) betreffen, gelten vorbehaltlich ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zulässigkeit. Soweit Regelungen dieser Ordnung in den Zuständigkeitsbereich einer arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse fallen, stehen sie im Zuständigkeitsbereich der Kommission unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Kommission und der Inkraftsetzung des Beschlusses durch den Diözesanbischof. Beschließt die arbeitsrechtliche Kommission für ihren Zuständigkeitsbereich von dieser Ordnung abweichende oder sie ergänzende Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, gelten diese Regelungen mit Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter.
- (2) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:
 - a. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - b. Ordensangehörige,
 - c. Arbeitnehmer/-innen,
 - d. zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - e. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten/-innen,
 - f. Leiharbeiter/-innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer/-innen, Honorarkräfte und Mehraufwandsentschädigungskräfte.
- (3) Für ehrenamtlich tätige Personen, inklusive Mandatsträger/-innen im kirchlichen Bereich, gilt diese Ordnung entsprechend.

- (4) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (5) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (6) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- (7) Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.
- (8) Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.
- (9) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 des StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

- (1) Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den §§ 4-10 zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die/Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
- (2) Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement,

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae „Vos estis lux mundi“ (VELM) vom 7. Mai 2019.

³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2. seinem Hausstand angehört,

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

Präventionsschulungen, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.

- (3) Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe § 11 Abs. 5). Sie sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch zur fachlichen Prüfung der Koordinationsstelle zuzuleiten. Geprüft wird, ob die unter Punkt II. (Institutionelles Schutzkonzept) genannten Paragraphen in das Schutzkonzept aufgenommen wurden. Zusätzlich muss deutlich werden, dass eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, das Schutzkonzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes. Die kirchlichen Rechtsträger erhalten von der Koordinationsstelle eine Rückmeldung zur fachlichen Prüfung.
- (4) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu geben.

§ 4 Personalauswahl und –entwicklung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
- (2) Die kirchlichen Rechtsträger haben von den unter § 2 Abs. 2 genannten Personen einmalig eine Selbstauskunftserklärung einzuholen. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und Tätigkeitsfeld, insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:
 - a. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt,
 - b. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des (Erz-)Bischofs
 - c. Pastoral- und Gemeindereferenten/- innen sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (4) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen

geprüft, ob von Personen gemäß § 2 Abs. 3 eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.

- (5) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 6 Verhaltenskodex

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
 - a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - b. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - c. Angemessenheit von Körperkontakten,
 - d. Beachtung der Intimsphäre,
 - e. Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen),
 - f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - g. Disziplinierungsmaßnahmen.
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.
- (5) Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

§ 7 Beschwerdewege

- (1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.
- (2) Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege haben sich an der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und dazugehörige diözesane Ausführungsbestimmungen oder an gleichwertigen eigenen Regelungen zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.
- (3) Die Melde- und Beschwerdewege müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern können kontinuierlich Supervision erhalten.

- (5) Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
- (6) Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der (Erz-)Diözese bekannt gemacht sind.

§ 8 Qualitätsmanagement

- (1) Der kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.
- (2) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer/-innen über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
- (3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.
- (4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.
- (5) Das Schutzkonzept ist regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und ggfs. Weiterzuentwickeln.

§ 9 Präventionsschulungen

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Mandatsträger/-innen ist.
- (2) Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.
- (3) Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.
- (4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.
- (5) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisschulung teilnehmen.

- (6) Alle Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die nicht unter die vorstehenden Abs. 2 bis 5 fallen, sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.
- (7) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.
- (8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.
- (9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen zu vermitteln:
 - a. angemessene Nähe und Distanz,
 - b. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - c. eigene emotionale und soziale Kompetenz,
 - d. Psychodynamiken Betroffener,
 - e. Strategien von Tätern/Täterinnen,
 - f. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
 - g. Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - h. Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
 - i. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
 - j. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
 - k. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
 - l. regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Jeder kirchliche Rechtsträger hat geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) zu entwickeln bzw. umzusetzen. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

III. Strukturelle Maßnahmen

§ 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte/r

- (1) Der (Erz-)Bischof richtet eine diözesane Koordinationsstelle, in der die Präventionsarbeit entwickelt, vernetzt und gesteuert wird, ein. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere Personen als Präventionsbeauftragte/n. Sie/Er berichtet der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- (2) Der (Erz-)Bischof kann zusammen mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- (3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- (4) Die/Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-) Diözesen verpflichtet. Sie/Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt

werden.

- (5) Die/Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Einbindung von Betroffenen,
 - b. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - c. Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
 - d. Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. § 13 Abs. 4),
 - e. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte (gem. § 12 Abs. 5),
 - f. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“,
 - g. Zusammenarbeit mit den diözesanen Interventionsbeauftragten,
 - h. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 - i. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - j. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - k. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 - l. Vermittlung von Fachreferenten/-referentinnen,
 - m. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
 - n. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt.
- (2) Die Person kann ein/e Mitarbeitende/r oder ehrenamtlich Tätige/r sein; sie muss Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers haben. Die Benennung soll befristet für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.
- (3) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen
- (4) Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragte/n der (Erz-)Diözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
- (5) Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen in Frage, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben oder anderweitig, aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Die Qualifizierungsmaßnahme wird durch oder in Absprache mit der Koordinationsstelle durchgeführt.
- (6) Die Präventionsfachkräfte werden von der/dem Präventionsbeauftragte/n, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung eingeladen. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
- (7) Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - a. ist Ansprechpartner/in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,

- b. unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte,
 - c. kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
 - d. trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers,
 - e. berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 - f. trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,
 - g. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
 - h. ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n der (Erz-)Diözese.
- (8) Die Durchführung von Präventionsschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zur/zum Schulungsreferentin/-referenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

§ 13 Schulungsreferent/-in

- (1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und –referenten sowie Multiplikator/innen berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der/des Präventionsbeauftragten.
- (2) Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte zum Beispiel in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten/-innen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die/den Präventionsbeauftragte/n.
- (3) Die Schulungsberechtigung ist befristet auf drei Jahre. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung oder an einem Vernetzungstreffen. Die Verlängerung ist zu beantragen.
- (4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten/-innen und Multiplikator/-innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

IV. Rechtsfolgen

§ 15 Förderungsfähigkeit

Kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Präventionsordnung vom 8. April 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2014 Nr. 73) und die Ausführungsbestimmungen vom 11. April 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2014 Nr. 77) sowie folgende Ausführungsbestimmungen und Richtlinien außer Kraft:
 - a. Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2012 Nr. 8),
 - b. Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 der Präventionsordnung (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2015 Nr. 193),
 - c. Ausführungsbestimmung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 der Präventionsordnung (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2017, Nr. 4).
 - d. Richtlinien zur Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2012 Nr. 85),
 - e. Richtlinien zur Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2015 Nr. 27).

Aachen, im März 2022

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen